

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.09.2012
Integrationsrat	18.09.2012

### Information über Änderungen im Aufenthaltsgesetz zum 01.08.2012

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union wurden die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung geändert. Die gesetzlichen Änderungen traten zum 01.08.2012 in Kraft und umfassen außerdem aufenthaltsrechtliche Erleichterungen für ausländische Studienabsolventen deutscher Hochschulen, für Ausländer in Berufsausbildungen sowie Selbständige und Unternehmensgründer. Darüber hinaus wird ein besonderer Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche geschaffen.

I. Die wesentlichen Änderungen sind:

#### 1) Einführung der blauen Karte EU (§ 19a Aufenthaltsgesetz)

Die blaue Karte EU ist eine neue Aufenthaltsgenehmigung zur Beschäftigungsaufnahme. Sie richtet sich an Ausländerinnen und Ausländer (Drittstaatsangehörige), welche über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Darüber hinaus kann eine Qualifikation durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden, welche dem Niveau eines Hochschulabschlusses vergleichbar ist. Ebenso sollen Forscher aus Drittstaaten angesprochen werden, welche unmittelbar aus einem Drittstaat einreisen möchten oder sich bereits mit einer Blauen Karte EU in einem anderen Mitgliedstaat der EU aufhalten.

Die blaue Karte EU ist ein einheitlicher EU-Aufenthaltstitel, berechtigt jedoch nicht zum EU weiten Aufenthalt und Arbeitsaufnahme, ähnlich der Freizügigkeit. Die Vorteile gegenüber dem „normalen“ nationalen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung liegen in einem erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt, einem erleichterten Erwerb der Niederlassungserlaubnis sowie der Möglichkeit eines visumsfreien Wechsels zwischen den EU Ländern, sofern eine Arbeit in einem anderen EU-Land aufgenommen werden soll. Die blaue Karte EU kann bereits bei erstmaliger Erteilung auf bis zu vier Jahre erteilt werden. Bereits nach zwei Jahren ist ein Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber zustimmungsfrei möglich.

Von der Blauen Karte EU sind folgende Personengruppen ausgeschlossen:

- Asylbewerber,
- Ausländer mit Flüchtlings- bzw. Duldungsstatus,
- entsandte Arbeitnehmer,
- und Staatsangehörige, welche ein in einem Unionsbürger gleichgestelltes Recht auf freien Personenverkehr haben (z.B. Staatsangehörige aus der Schweiz und der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen)

## 2) Einführung eines besonderen Aufenthaltstitels zur Arbeitssuche (§ 18c Aufenthaltsgesetz)

Ausländerinnen und Ausländer (Drittstaatsangehörige), welche über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, können erstmals zur Arbeitssuche einreisen und sich bis zu sechs Monate aufhalten.

## 3) Einführung von Vergünstigungen für ausländische Studentinnen und Studenten

Die erlaubnisfreien Beschäftigungszeiten während des Studiums werden für ausländische Studierende auf 120 volle oder 240 halbe Tage im Jahr erhöht (vorher 90 volle oder 180 halbe Tage).

Die Frist zur Arbeitssuche einer angemessenen Beschäftigung nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verlängert sich auf 18 Monate (vorher 12 Monate). Während dieser Zeit ist eine uneingeschränkte Erwerbstätigkeit möglich (vorher eingeschränkt auf 90 volle oder 180 halbe Tage, darüber hinaus zustimmungspflichtig).

Für ausländische Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen wird ein erleichterter Erwerb eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis) eingeführt (§ 18b Aufenthaltsgesetz)

II. Die Einführung der Blauen Karte EU sowie die Veränderungen in Bezug auf Studentinnen und Studenten werden in der Ausländerabteilung über den zentralen Akademikerservice umgesetzt, welcher seit 2011 gezielt und erfolgreich ausländische Fachkräfte und Studierende anspricht und die städtischen Dienstleistungen konzentriert im Kalk Karree anbietet.

gez. Kahlen